

der Gläubigerausschuß im Konkurse des A. Wüest den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Frau Arnet bezieht sich in der Vernehmlassung auf die Beschwerbeschrift, die sie der kantonalen Aufsichtsbehörde eingereicht hatte und auf die Motive des angefochtenen Entscheides. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat auf die Einreichung besonderer Gegenbemerkungen verzichtet.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die Titel, deren Versteigerung die Konkursverwaltung und der Gläubigerausschuß im Konkurse des A. Wüest durch ihre Verfügung vom 11. Mai 1898 angeordnet haben, gehören, wie von der Konkursmasse anerkannt ist, nicht dem Gemeinschuldner, sondern der Witwe Arnet. Dann durften die Titel aber auch nicht zur Masse des A. Wüest gezogen und es dürfen dieselben im Konkurse des letztern nicht realisiert werden. Das Beschlagnahme-recht der Konkursgläubiger erfasst nur solche Gegenstände, die zum Vermögen des Gemeinschuldners gehören, nicht auch Objekte Dritter, die für eine Forderung an den Gemeinschuldner von diesem selbst oder von dem Dritten verpfändet worden sind. Es ergibt sich dies aus den Bestimmungen des Betreibungsgesetzes über die Bildung der Konkursmasse, insbesondere aus Art. 197, wo gesagt ist, daß die Masse sämtliches Vermögen umfasse, das dem Gemeinschuldner zur Zeit der Konkursöffnung angehört. Sowohl der Bundesrat als das Bundesgericht haben sich denn auch, wie die Vorinstanz richtig bemerkt, in diesem Sinne ausgesprochen (siehe die im angefochtenen Entscheide erwähnten Urteile des Bundesrates in Sachen des Konkursamtes Weinselden, Archiv II, S. 128, und des Bundesgerichts in Sachen Banque fédérale contre Cusin, Amtl. Samml., Bd. XXIII, S. 49), und es kann hier einfach auf die Erwägungen dieser beiden Entscheide, an denen festzuhalten ist, verwiesen werden. Die Realisation eines für eine Schuld des Konkursiten bestellten, einem Dritten gehörenden Faustpfandes hat danach nicht im Konkurse, sondern außerhalb desselben, auf dem Wege der Pfandverwertung stattzufinden, und es steht diesem Vorgehen, wie das Bundesgericht in Sachen Banque fédérale contre Cusin ausgeführt hat, die Bestimmung in Art. 206 des Betreibungsgesetzes nicht ent-

gegen, daß die gegen den Gemeinschuldner anhängigen Betreibungen durch den Konkurs aufgehoben werden und daß neue Betreibungen während der Dauer des Verfahrens nicht angehoben werden dürfen. Denn es beziehen sich diese Vorschriften eben nicht auf solche Betreibungen, welche die Realisation eines nicht dem Gemeinschuldner gehörenden Pfandes bezwecken; diese können, wenn sie auch formell gegen den Gemeinschuldner sich richten, trotz des Konkurses angehoben, bezw. fortgesetzt werden. In diesem selbständigen Verfahren ist das Rechtsverhältnis zwischen dem Pfandgläubiger und dem Eigentümer des Pfandes zu liquidieren; und der Umstand, daß das Ergebnis dieser Liquidation auch einen Einfluß auf das Konkursverfahren, bezw. auf die Rechte der Konkursgläubiger auszuüben vermag, kann nicht bewirken, daß die Realisation des Pfandes gleich derjenigen der dem Gemeinschuldner gehörenden Objekte im Konkurse vorgenommen werde. Danach war die Verfügung vom 11. Mai 1898, daß die anerkanntermaßen der Witwe Arnet gehörenden Pfänder im Konkurse des A. Wüest versteigert werden, ungesetzlich, und es ist dieselbe mit Recht von der Vorinstanz aufgehoben worden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

150. Entscheid vom 31. Dezember 1898
in Sachen Fink.

Anschlusspfändung der Ehefrau. Nachpfändung oder Ergänzungspfändung?

I. Für F. Klumpp, Häringsgasse, Zürich I, wurde am 17. Mai 1898 durch das Betreibungsamt Zürich III bei Gypfermeister Anton Fink, Jakobsstraße, Zürich III, eine Pfändung auf verschiedene Mobilien (Nr. 1—9) und ein im Prozeß liegendes Guthaben (Nr. 10) ausgeführt. Die Mobilien wurden vom Schuldner als Eigentum seiner Ehefrau bezeichnet. Am 10. Juni

sand, ohne daß sich ein neuer Gläubiger angeschlossen hatte, eine weitere Pfändung auf zwei weitere Guthaben (Nr. 11 und 12) und ein Velo (Nr. 13), das jedoch ebenfalls als Eigentum eines Dritten bezeichnet wurde, statt. Am 1. Juli 1898 verlangte die Ehefrau des Schuldners für ihr eingebrachtes Vermögen im Betrage von 800 Fr. Anschlußpfändung. Sie wurde vom Betreibungsamte abgewiesen, weil die 40tägige Teilnahmefrist am 27. Juni abgelaufen sei. Frau Fink beschwerte sich hiegegen bei der untern, und, da sie von dieser abgewiesen worden war, bei der obern kantonalen Aufsichtsbehörde, die jedoch den erstinstanzlichen Entscheid unterm 11. Oktober 1898 bestätigte, indem sie ausführte: Es handle sich nicht um eine Nachpfändung im betreibungsrechtlichen Sinne, sondern um eine Ergänzungspfändung, das heißt um eine Vermehrung der Pfändungsobjekte während der vom ersten Pfändungsakte an laufenden 30tägigen Teilnahmefrist; und wenn auch die Ergänzung nicht wegen Zutritts weiterer Gläubiger, sondern deshalb erfolgte, weil der bis dahin allein gebliebene Kreditör durch den ersten Pfändungsakt nicht gedeckt worden war, so habe doch eine neue Teilnahmefrist weder für die Ehefrau, noch für die übrigen Gläubiger zu laufen begonnen, sondern es habe bei der mit dem 16. bezw. 27. Juni zu Ende gehenden Frist sein Verbleiben gehabt.

II. Diesen Entscheid sichts Frau Fink als gesetzwidrig an. Sie beantragt, in Aufhebung desselben, das Betreibungsamt Zürich III anzuweisen, das Anschlußbegehren der Rekurrentin hinsichtlich der Pfändungsgegenstände Nr. 11, 12 und 13 anzunehmen.

III. Der Rekursgegner F. Klumpp schließt auf Abweisung des Rekurses.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Im Rekursfalle Holderegger lag dem Bundesrate die Frage zur Entscheidung vor, ob eine nach Ablauf der Teilnahmefrist für eine abgeschlossene Gruppe vorgenommene Pfändung als Ergänzung der frühern, oder als eine neue, selbständige Pfändung zu betrachten sei; und es hat der Bundesrat die Frage in letzterem Sinne entschieden. Auch im vorliegenden Falle trägt es sich, ob

eine Pfändung als bloße Ergänzungspfändung oder als selbständige Nachpfändung in dem Sinne zu betrachten sei, daß von ihrer Vornahme an eine neue Teilnahmefrist zu laufen beginnt. Derselbe liegt aber insofern thatsächlich anders, als der Fall Holderegger, als die Pfändung im vorliegenden Falle während der Teilnahmefrist, nicht erst nach Ablauf derselben vorgenommen wurde. Der bundesrätliche Entscheid in jenem Falle kann deshalb jedenfalls nicht ohne weiteres als präjudiziell für den vorliegenden Fall angesehen werden.

2. Die Rekurrentin meint nun zwar, es sei der Umstand, daß die neue Pfändung im vorliegenden Falle innert der Teilnahmefrist vorgenommen wurde, deshalb unerheblich und nicht geeignet, die Pfändung zu einer bloßen Ergänzungspfändung zu stempeln, weil es sich nicht um eine, durch den Zutritt neuer Gläubiger veranlaßte Ergänzung handle und weil der Teilnahmefrist da, wo nur ein pfändender Gläubiger vorhanden ist, eine Bedeutung nicht beigemessen werden könne, wofür sie sich wiederum auf die Erwägungen des Bundesrates im mehrerwähnten Falle Holderegger beruft. Nun ist richtig, daß der Bundesrat in diesem Entscheide den Fall, wo eine Pfändung nach Ablauf der Teilnahmefrist vollzogen wird, nur in Gegensatz stellte zu dem Fall, wo während der Teilnahmefrist infolge Zutritts neuer Gläubiger eine neue Pfändung stattfindet, und daß er nur letztere Pfändung als Ergänzungspfändung, im Gegensatz zu einer selbständigen Nachpfändung, bezeichnete. Allein damit wurde offenbar bloß der gewöhnliche Fall einer unselbständigen, sogenannten Ergänzungspfändung erwähnt, und es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß auch nach der Auffassung des Bundesrates das Schwergewicht nicht auf die Veranlassung zur Vornahme einer neuen Pfändung, sondern auf den Zeitpunkt, in dem sie vorgenommen wird, zu legen ist. In der That ist das Kriterium dafür, ob man es mit einer unselbständigen Ergänzungspfändung, oder mit einer selbständigen Nachpfändung zu thun habe, nicht darin zu suchen, daß sich eine Gruppe gebildet hat, und daß infolge der Gruppenbildung eine Ergänzung der Pfändung notwendig wurde, sondern darin, daß die neue Pfändung vorgenommen wurde zu einer Zeit, da sich eine Gruppe bilden konnte. So lange die Möglichkeit

des Anschlusses besteht, ist die erste Pfändung noch eine unabgeschlossene, der Ergänzung fähige. Die Teilnahmefrist wird erst irrelevant, wenn sie unbenützt verstrichen ist; dagegen ist es für den Charakter einer während des Kaufes derselben ausgeführten Pfändung unerheblich, ob sie durch den Anschluß eines neuen Gläubigers veranlaßt worden sei oder aus andern Gründen. Es kann sich in einem solchen Falle stets nur um eine Ergänzung der ersten Pfändung handeln, die nicht geeignet ist, den Ausgangspunkt für die Bildung einer neuen Gruppe zu bilden. Dies allein entspricht dem System der Gruppenbildung, wie es in Art. 110 des Betreibungsgesetzes normiert ist. Es ist diesbezüglich namentlich auf den Absatz 2 des Artikels zu verweisen, wo der Ablauf der Anschlussfrist als das für die Bildung weiterer Gruppen mit gesonderter Pfändung maßgebende Moment hingestellt wird. Es kann daher erst von jenem Zeitpunkte an von einer selbständigen Pfändung mit neuer Teilnahmefrist gesprochen werden, während Pfändungen, die vorher vorgenommen werden, als unselbständige, Ergänzungspfändungen sich darstellen, und zwar gleichviel, ob dieselben infolge Zutritts neuer Gläubiger, oder aus andern Gründen vorgenommen werden. Hieran kann die Billigkeitserwägung, daß sich eine Ehefrau oft nicht schon von Anfang an, sondern erst dann zum Anschlusse veranlaßt sehen mag, wenn die Pfändung bestimmte Gegenstände erfaßt, nichts ändern, ganz abgesehen davon, daß dieselbe auch für die übrigen Gläubiger des Ehemannes zutrifft und daß, wenn ihr ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden wollte, der Grundsatz der successiven, gruppenweisen Liquidation des Vermögens des Schuldners im Pfändungsverfahren durchbrochen würde.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

151. Entscheid vom 31. Dezember 1898
in Sachen Rothschild.

Liegenschaftsverwertung; Recht desjenigen, der in die Stellung des Ersteigerers durch Vereinbarung eingetreten ist, sich einer zweiten Versteigerung zu widersetzen? Art. 259; 136 Abs. 2 Betr.-Ges.

I. Im Konkurse der Gebrüder Vollenweider in Gehrwies wurde am 3. September 1898 die zweite Liegenschaftsteigerung abgehalten. Das Steigerungsobjekt wurde dem A. Bissegger-Strahl in Berg, dem dasselbe hypothekarisch für 15,500 Fr. verhaftet war, als Meistbieter um 15,000 Fr. zugesagt, und es wurde Bissegger in den Gantobel als Käufer eingetragen. Nach der Steigerung soll zwischen dem Ersteigerer und Ludwig Rothschild in Gailingen, dem ebenfalls eine auf der fraglichen Liegenschaft versicherte Forderung an die Gemeinschuldner zusteht, ein Übereinkommen abgeschlossen worden sein, wonach Bissegger dem Rothschild seine Forderung um 14,800 Fr., zugleich aber auch seine Rechte an dem Steigerungskaufvertrag abgetreten hätte. Trotz dieses Übereinkommens verlangte Bissegger vom Betreibungsamt Tobel, das die Steigerung geleitet hatte, daß ihm die Liegenschaft eingehändigt werde. Da Rothschild hiegegen protestierte, erließ das Betreibungsamt am 24. Oktober an beide Parteien eine Anzeige des Inhalts, daß die Liegenschaftsgant vom 3. September 1898 als ungültig dahinfalle und daß eine neue Steigerung angeordnet werde. Und unterm 4. November 1898 bestätigte das Konkursamt Münchweilen, bei dem Rothschild Einsprache erhoben hatte, die Verfügung des Betreibungsamtes, weil bei der Steigerung vom 3. September weder an Bissegger, noch an Rothschild eine Zusage erfolgt sei. Gegen diese Schlussnahme beschwerte sich Rothschild bei der kantonalen Aufsichtsbehörde. Er erklärte, der Gantakt vom 3. September 1898 sei gültig und Bissegger als Gantkäufer zu betrachten; eine weitere Steigerung sei daher ausgeschlossen. Die Frage aber, ob Bissegger ihm, Rothschild, seine Rechte abgetreten habe, sei gemäß § 19 des thurgauischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetze über Schuldb-